



*Innerschweizerischer  
Malerunternehmer-Verband*

# STATUTEN

# STATUTEN

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Name, Sitz, Dauer: Unter dem Namen „Innerschweizerischer Malerunternehmer-Verband“, nachstehend IMV genannt, besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne des Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Goldau SZ.

### Art. 2

Gebiet: Das Verbandsgebiet umfasst den Raum Innerschweiz mit folgenden Kantonsgebieten: Luzern, Nid- und Obwalden, Uri, Schwyz und Zug.

### Art. 3

Zweck: Der IMV bezweckt allgemein die Wahrung und Förderung der gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Innerschweizerischen Malergewerbes.

Sie fördert insbesondere die berufliche Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen des Malerberufes, vor allem durch die Organisation von Kursen, Tagungen und Vorträgen sowie gegebenenfalls durch die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen, welche die berufliche Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des innerschweizerischen Malergewerbes bezwecken. Sie ist Trägerin des innerschweizerischen Ausbildungszentrums in Goldau.

Die Verwirklichung bestimmter Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente näher umschrieben werden. Diese sind an der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

### Art. 4

Beziehung zum SMGV: Die Beziehung zum SMGV ist in den Statuten der einzelnen Regionalverbände geregelt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 5**

Mitglieder: Mitglieder des IMV sind die folgenden, dem Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband angehörenden Regionalverbände:

- Luzerner Maler
- Malerunternehmerverband Luzern-Land MUVLL
- Malerunternehmerverband Ob- und Nidwalden MUVON
- Schwyzer Maler Unternehmer
- Maler Verband Uri MVU
- Zuger Maler Gewerbe ZMG

### **Art. 6**

Aufnahme: Die Aufnahme erfolgt durch die IMV Delegiertenversammlung. Das Aufnahmegesuch ist beim Präsidenten schriftlich zu stellen.

### **Art. 7**

Austritt: Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres dem Präsidenten mitgeteilt werden.

### **Art. 8**

Mitglieder Rechte: Den Mitgliedern, stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Bestimmungen ergebenden Rechte zu.

### **Art. 9**

Mitglieder Pflichten: Durch den Eintritt in den IMV verpflichtet sich jeder Verband, sowie deren Mitglieder, zur Einhaltung der vorliegenden Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Gesamtarbeitsverträge, sowie der sonstigen Vorschriften.

Die Mitgliederverbände haben die Interessen und das Ansehen des Berufsstandes und der IMV in allen Teilen zu wahren und in ihrem Sinne auf die Verbandsmitglieder einzuwirken.

## **III. Finanzielles und Beiträge**

### **Art. 10**

Einnahmen: Die Einnahmen des IMV bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen. Die Beitragshöhe wird alljährlich an der Delegiertenversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag wird durch den Kopfbeitrag pro Mitglied direkt von den Verbänden an den IMV entrichtet.  
Weitere Einnahmen entstehen durch die übrigen Aktivitäten des IMV.



## **Art. 11**

Haftung: Für die Verbindlichkeiten des IMV haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Verbände und ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ein ausscheidender Verband verliert jeden Anspruch an das Vermögen des IMV. Die ausgeschiedenen Verbände, bleiben dem IMV für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

## **IV. Verbandsorgane**

### **Art. 12**

Organe: Die Organe des IMV sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### **1. Die Delegiertenversammlung**

#### **Art. 13**

Zusammensetzung: Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des IMV. Die DV kann von sämtlichen Mitgliedern der angeschlossenen Verbände besucht werden, stimmberechtigt sind jedoch nur die Delegierten und der Vorstand. Die Anzahl Delegierte pro Sektion ist die doppelte Zahl der SMGV-Delegierten. Die Verbands-Präsidenten gelten als Vorstands-Mitglieder und nicht als Delegierte.

#### **Art. 14**

Befugnisse: Der Delegiertenversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- b) Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres.
- c) Wahl des Präsidenten, Aktuars, Kassiers und der Rechnungsrevisoren.
- d) Festlegung des Jahresbeitrages
- e) Änderung der Statuten sowie Genehmigung von Reglementen.
- f) Wahl der Treuhandstelle zur Überprüfung der Jahresrechnung.
- g) Auflösung des IMV

## **Art. 15**

Einladung: Die Delegiertenversammlung ist jährlich im Frühjahr einzuberufen und wird abwechselnd von einem anderen Regionalverband organisiert.

Die Einladung muss spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung den Verbandspräsidenten zugestellt werden.

Die Zustellung der Traktandenliste an die Delegierten des IMV hat spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

Auf Verlangen von zwei Regionalverbänden oder des Vorstandes, kann eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden.

## **Art. 16**

Anträge: Anträge, welche an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen wenigstens 20 Tage vorher dem Präsidenten des IMV schriftlich durch die Regionalpräsidenten, zur Kenntnis gebracht werden und sind auf die Traktandenliste zu setzen.

## **Art. 17**

Abstimmungen, Wahlen: Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern von der Versammlung nicht geheime Abstimmungen verlangt wird.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

a) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, der Präsident IMV verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 18**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Diese werden alle 3 Jahre von der DV neu gewählt. Im weiteren gehören von Amtswegen alle Regionalpräsidenten dem Vorstand an, welche von den jeweiligen Regionalverbänden gewählt werden. Die maximale Amtsdauer des Präsidenten beträgt 9 Jahre.

### **Art. 19**

Befugnisse: Der Vorstand führt den IMV und verwaltet das AZ-Goldau. Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

a) Einberufung der Delegiertenversammlung sowie deren Vorbereitung.

- b) Erarbeiten des Jahresprogrammes, der Jahresabrechnungen, des Budgets, sowie notwendige Kommissionen einzusetzen.
- c) Beschlussfassung und Vornahme von Massnahmen, die an sich in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, die jedoch wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub erleiden dürfen.

#### **Art. 20**

Einberufung,  
Stimmrecht:

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Ebenfalls muss eine Vorstandssitzung auf Verlangen von mindestens 3 Regional-Präsidenten einberufen werden. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

#### **Art. 21**

Präsident:

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und alle Versammlungen.  
An der ordentlichen Delegiertenversammlung erstattet er Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Der Aktuar vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten, dessen Pflichten und Rechte.

#### **Art. 22**

Kassier:

Der Kassier verwaltet und kontrolliert das Vermögen des IMV, besorgt das Inkasso der Beiträge und allen Arbeiten des Rechnungswesens. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich. An der ordentlichen Delegiertenversammlung hat er die abgeschlossene Rechnung über das abgelaufene, sowie das Budget für das kommende Rechnungsjahr vorzulegen.

#### **Art. 23**

Aktuar:

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er besorgt alle Korrespondenzen und ist für die zweckmässige Aufbewahrung der Akten verantwortlich.

#### **Art. 24**

Regional-  
Präsidenten:

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind Beisitzer und können mit besonderen Aufgaben betraut werden.



### 3. Die Kontrollstelle

#### Art. 25

Rechnungs-  
Revisoren:

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann.  
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Alle zwei Jahre muss der Amtsälteste Revisor zurücktreten und wird durch den Ersatzmann ersetzt. Alle zwei Jahre ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Rechnungsrevisoren haben spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung die Rechnung des IMV zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie beantragen der Versammlung Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

### V. Schlussbestimmungen

#### Art. 26

Auflösung:

Die Auflösung des IMV kann nur beschlossen werden, wenn  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Delegierten in geheimer Abstimmung ihre Zustimmung geben.

#### Art. 27

Statuten-  
Änderung:

Statutenänderungen können nur an einer Delegiertenversammlung, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten, vorgenommen werden.

#### Art. 28

Streitigkeiten:

Streitigkeiten zwischen dem MV einerseits und deren Mitglieder andererseits, insbesondere aus oder über

- a) die Mitgliedschaft, die Auslegung und Handhabung des Reglements und der Verbandsbeschlüsse.
- b) die Verletzung von reglementarischen Verbandsbeschlüssen und Bestimmungen die zwischen den Parteien nicht geschlichtet werden können, werden durch die Delegiertenversammlung endgültig entschieden.

#### Art. 29

Genehmigung:

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des IMV vom 29. April 2016 genehmigt.  
Die Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen alle vorherigen Reglemente.

Die Präsidentin:



Elisabeth Bösiger

Die Aktuarin:



Nathalie Zemp